

E-Bilanz: Was ändert sich?

Sitzung des IHK-Gremiums Rosenheim

13. Dezember 2012 – Marc O'Polo AG, Stephanskirchen

Agenda

- E-Bilanz **Überblick** und **Wer** ist betroffen
- Ab **Wann** muss die E-Bilanz angewendet werden
- **Warum** wird die E-Bilanz eingeführt
- **Was** ist zu übermitteln
- **Wie** ist zu übermitteln
- Weiterführende Informationen
www.pape-co.de/service_ebilanz

Referenten



Arthur Pape

+49-89-48955-120

arthur.pape@pape-co.de



Markus Uzicanin

+49-861-98875-40

markus.uzicanin@pape-co.de

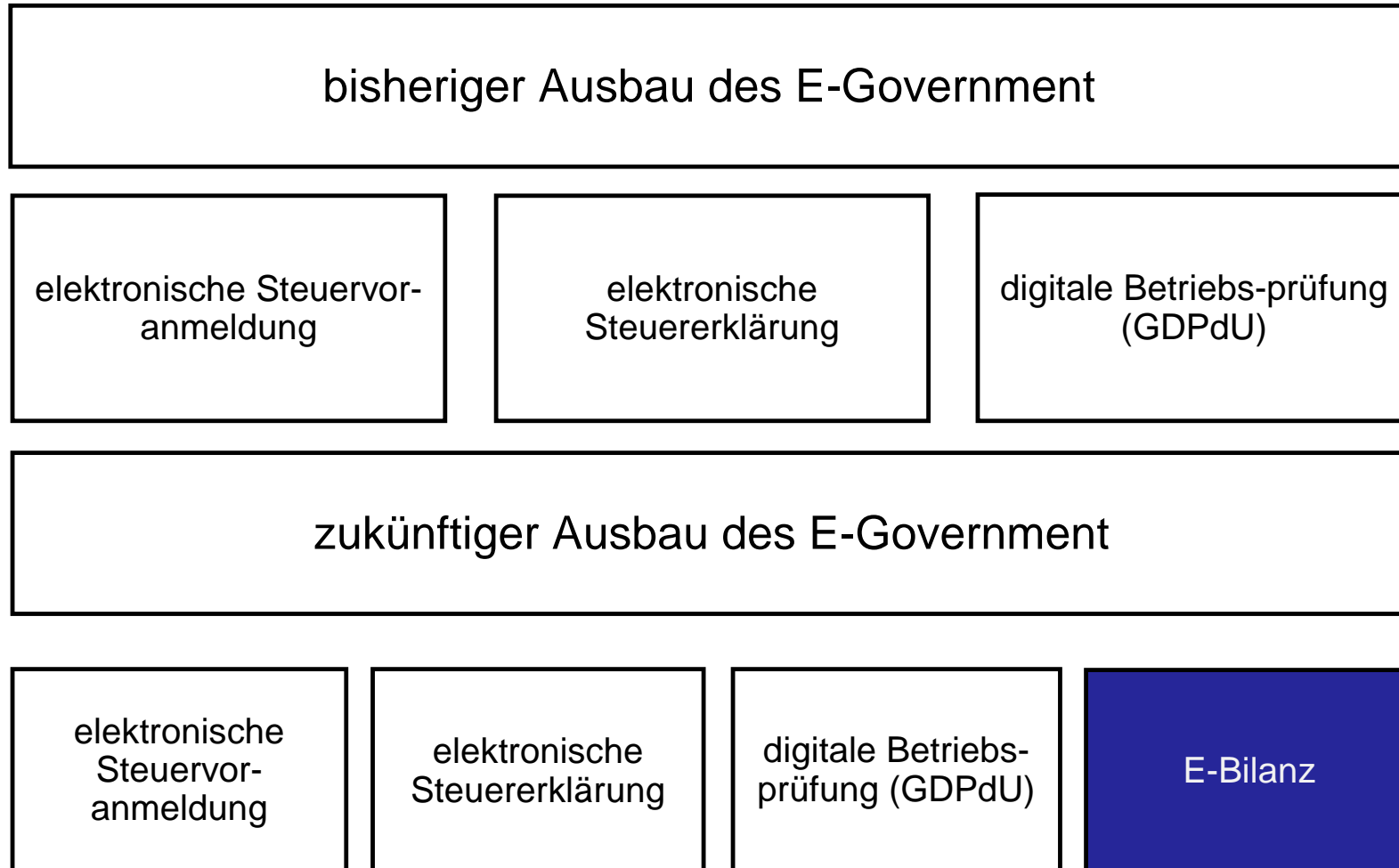
Danke für Unterstützung und Quellen:
DATEV eG und HAUFE

E-BILANZ ÜBERBLICK

WER IST BETROFFEN

Die E-Bilanz

Ausbau des E-Government



Überblick über die wesentlichen Änderungen

Datensatz	Frist	zwingend elektronische Übermittlung	rechtliche Grundlage
Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1, § 5 oder § 5a EStG)	bis 31.05. des Folgejahrs	für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2011 beginnen; Nichtbeanstandung für Erstjahr	§ 5b EStG
Körperschaftsteuererklärung	bis 31.05. des Folgejahrs	ab Veranlagungszeitraum (VZ) 2011	§ 31 Abs. 1a S. 1 KStG
Gewerbesteuererklärung	bis 31.05. des Folgejahrs	ab Veranlagungszeitraum (VZ) 2011	§ 14a Abs. 1 S. 1 GewStG
Umsatzsteuererklärung	bis 31.05. des Folgejahrs	ab Veranlagungszeitraum (VZ) 2011	§ 18 Abs. 3 UStG

Gesetzliche Grundlage

Elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen

Verpflichtung nach § 5b Abs. 1 EStG

▼ Satz 1

Wird der Gewinn nach § 4 Absatz 1, § 5 oder § 5a ermittelt, so ist der Inhalt der **Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung** nach **amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung** zu übermitteln.

▼ Satz 2

Enthält die Bilanz Ansätze oder Beträge, die den steuerlichen Vorschriften nicht entsprechen, so sind diese Ansätze oder Beträge durch Zusätze oder Anmerkungen den steuerlichen Vorschriften anzupassen und nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln.

▼ Satz 3

Der Steuerpflichtige **kann** auch eine den steuerlichen Vorschriften entsprechende Bilanz nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermitteln.

▼

▼

Handelsbilanz mit Überleitungsrechnung
gem. § 60 EStDV

Steuerbilanz

Sachlicher Anwendungsbereich

Im EStG wurde geregelt, dass der Inhalt der **Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung** elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden müssen. Nach enger Auslegung der gesetzlichen Vorschrift umfasst dies nur **Schlussbilanzen** und **Eröffnungsbilanzen**.

Strittig ist eine weite Auslegung des Gesetzes durch die Finanzverwaltung.

Danach sollen auch folgende Bilanzen übermittelt werden:

- Liquidationsbilanz
- Umwandlungssteuerbilanz
- Übergangsbilanzen bei Änderung der Gewinnermittlungsart
- Ergänzungs- und Sonderbilanzen
- Zwischenbilanzen zum Zeitpunkt eines Gesellschafterwechsels

Persönlicher Anwendungsbereich

Alle **bilanzierende Unternehmen**, unabhängig

- Größe oder Rechtsform
- Bilanz freiwillig oder verpflichtend aufgestellt wird
- E-Bilanz (bilanzierende Steuerpflichtige) nach:
 - Gewinnermittlung nach § 5 EStG i. V. m. § 4 Abs. 1 EStG
 - Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG
 - Gewinnermittlung nach § 5a EStG
 - Inbound-Fälle
 - Outbound-Fälle
 - besondere Fälle
 - Härtefallregelung

Praxishinweis:

Besonderheit Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG und § 60 Abs. 4 EStDV

AB **WANN** MUSS DIE E-BILANZ ANGEWENDET WERDEN

E-Bilanz: Ab **Wann** muss die E-Bilanz angewendet werden

Zeitlicher Anwendungsbereich

> Erster Anwendungszeitpunkt

E-Bilanz: Zeitliche Verschiebung der Einführung

- Nach § 52 Abs. 15a EStG besteht die Verpflichtung nach § 5b EStG erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2010 beginnen.
- Mit der Anwendungszeitpunktverschiebungsverordnung (AnwZpvV) vom 20.12.2010 wurde die erstmalige Verpflichtung auf Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2011 beginnen, verschoben.

Zielsetzung der AnwZpvV:

- Herstellung der technischen und organisatorischen Voraussetzungen.
- Überprüfung des Datenumfangs im Rahmen einer Pilotphase.
- BMF-Schreiben vom 28.09.2011: Allgemeine Nichtbeanstandungsregel bei Einreichung von Bilanz und GuV für 2012 in Papierform.

➔ **Dies bedeutet:**

- E-Bilanzen **können** erstmals für Wirtschaftsjahre übermittelt werden, die nach dem 31.12.2011 beginnen.
- E-Bilanzen **müssen** erstmals für Wirtschaftsjahre übermittelt werden, die nach dem 31.12.2012 beginnen.

➔ **Folge:** In der Regel elektronische Übermittlung der E-Bilanz für 2013 in 2014.

E-Bilanz: Ab **Wann** muss die E-Bilanz angewendet werden

Zeitlicher Anwendungsbereich

> Zukünftiger Anwendungszeitpunkt

BMF-Schreiben vom 28.09.2011 – weitere Erleichterungen der zeitlichen Umsetzung

- Wirtschaftsjahr 2015* (d.h. Übermittlung Anfang 2016):
E-Bilanz erstmals verpflichtend bei
 - Unternehmen mit ausländischen Betriebsstätten bzw. inländischen Betriebsstätten **ausländischer** Unternehmen (In- / Outboundfälle),
 - teilweise steuerbefreiten Körperschaften gem. § 5 Abs. 1 KStG und
 - juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Betrieben gewerblicher Art.

- Wirtschaftsjahr 2015* (d.h. Übermittlung Anfang 2016):
E-Bilanz erstmals mit folgenden Berichtsteilen:
 - Kapitalkontenentwicklung für Personenhandelsgesellschaften und andere Mitunternehmerschaften.
 - Sonder- und Ergänzungsbilanzen bei Personenhandelsgesellschaften und anderen Mitunternehmerschaften.

* Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12. des Vorjahres beginnen.

Zeitplan



Umsetzung der
Anforderungen in 2012
in Systemen und
Prozessen



Erfassung der E-Bilanz im
ERP-System
(z.B. SAP)

Sonst umfangreiche
Nacherfassung für Erklärung
2013 notwendig!



Erste Abgabe einer
validen E-Bilanz im
Rahmen der Erklärung
für den 31.12.2013

WARUM WIRD DIE E-BILANZ EINGEFÜHRT

Finanzverwaltung

Broschüre des Bundesministerium der Finanzen

<http://www.bundesfinanzministerium.de> „Suche: E-Bilanz“

E-Bilanz

Elektronik statt Papier –
Einfacher, schneller und günstiger berichten mit der E-Bilanz

4. Fazit und Ausblick

Die erfolgreiche Umsetzung des Projekts E-Bilanz dient nachhaltig dem Bürokratieabbau und der Verwaltungsvereinfachung: Die Unternehmen können ihre steuerlichen Pflichten elektronisch und damit schnell, kostensparend und medienbruchfrei erfüllen.³⁰ Die E-Bilanz ist als ein Baustein zu sehen, der die einzelnen Stufen des steuerlichen Deklarations- und Besteuerungsprozesses organisationsübergreifend und automationsgestützt miteinander verbindet (E-Taxation-Wertschöpfungskette). Diese

Folgen (Vorteile) für die Finanzverwaltung

- Kostenersparnis für Finanzverwaltung
- Auswertung von Jahresabschlüssen, z. B.:
 - Analyse von Bilanzkennzahlen
 - Zeitreihenvergleiche
 - externe Betriebsvergleiche

- Betriebsprüfung „permanent“
 - Betroffen: insbesondere kleine und mittelgroße Unternehmen mit derzeit statistisch durchgeführten Betriebsprüfungen
 - mittlere Betriebe: Ø alle 13,7 Jahre
 - kleine Betriebe: Ø alle 26,2 Jahre
 - Kleinstbetriebe: Ø alle 91,9 Jahre

 - einheitliche Datensätze / Betriebsprüfungsauswahl
 - Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)
 - Unterlagen / Ergänzungen zur Steuererklärung
 - Unternehmen mit auffälligen Kennzahlen „Steuer“-Rating

Folgen für Unternehmen

Konkret ist mit folgenden grundlegenden Anpassungen/Änderungen zu rechnen:

■ Umstellungsaufwand

- Anpassung der Kontenrahmen an sog. Taxonomie „Datenbasis vs. Datenschnittstelle“
- Überarbeitung von internen Buchungsvorgaben
- Weiterführung der Umstellungen im Rechnungswesen nach BilMoG (z. T.: Erstellung einer separaten Steuerbilanz bis hin zur separaten Steuerbuchführung)
- Anpassung und gegebenenfalls Integration von Nebenbuchführungen (Anlagen- und Personalbuchführung)

Zwischen-Fazit: Reduzierter Umstellungsaufwand durch

- Standardkontenrahmen (z. B.: Datev-Konten-Rahmen)
- „Genaues“ Buchungsverhalten (d.h. Verwendungen von Einzelkonten statt Sammelkonten)

■ Steuerveranlagungsprozess

- Vermehrte Rückfragen durch Finanzverwaltung zum Jahresabschluss
 - Verlagerung über „Steuer“-Rating von Betriebsprüfung in Steuerveranlagung
- Einfluss auf „Steuer“-Rating über sog. Minimal- / Maximal-Strategie

Strategien

„Einfluss auf „Steuer“-Rating über sog. Minimal- / Maximal-Strategie“

Möglichkeiten, die E-Bilanz zu erstellen:

- Minimalstrategie
- Maximalstrategie

Strategien

„Einfluss auf „Steuer“-Rating über sog. Minimal- / Maximal-Strategie“

Minimalstrategie (Reduzierung Umstellungsaufwand)

- Umfangreiche Nutzung von Auffangpositionen
- Freiwillige Felder werden nicht übermittelt
- Kontennachweise werden nicht eingereicht
- Übermittlung einer Handelsbilanz mit Überleitungsrechnung und Nutzung des „Sammelposten für Gewinnänderungen aus der Überleitungsrechnung“
- Erläuterungen in Textfeldern werden nicht getätigt
- Ausschließliche Übermittlung der verpflichtenden Berichtsbestandteile
- Sämtliche Härtefallregelungen für die zeitlichen Einführungen werden in Anspruch genommen

➔ **Abwägung:** i.d.R. Unternehmen mit „Anschlussprüfung“

Strategien

„Einfluss auf „Steuer“-Rating über sog. Minimal- / Maximal-Strategie“

Maximalstrategie (große Transparenz im Rahmen der E-Bilanz)

- Differenziert Buchung von Sachverhalten und Abbildung in zugehörigen Taxonomiepositionen
- Auf Auffangpositionen wird verzichtet
- Zur genaueren Darstellung werden auch freiwillige Positionen genutzt
- Kontennachweise werden über die gewünschten Positionen hinaus geliefert
- Übermittlung einer Steuerbilanz mit steuerlicher GuV oder Handelsbilanz mit Überleitungsrechnung inkl. Überleitung der einzelnen GuV-Positionen
- Taxonomiepositionen mit Textfeldern werden mit Erläuterungen zu den Sachverhalten ergänzt
- Sofern vorhanden, werden auch freiwillige Berichtsbestandteile, wie Anhang, Kapitalflussrechnung oder Lagebericht übermittelt

➔ **Abwägung:** i.d.R. kleinere Unternehmen

durch Verbesserung „Steuer“-Rating Vermeidung von Verwaltungsaufwand
(Rückfragen / Betriebsprüfung)

WAS IST ZU ÜBERMITTELN

E-Bilanz

- Stammdaten
- Finanzdaten (Basis-Rechenwerke)
 - Handelsbilanz,
 - handelsrechtliche Gewinn- und Verlustrechnung und
 - steuerliche Überleitungsrechnung

oder

 - Steuerbilanz

Es sind auch zu übermitteln:

- andere Arten von steuerlichen Bilanzen
(z. B. Aufgabe- / Veräußerungsbilanz, Verschmelzungsbilanz u.v.m.)
- bei Personengesellschaften
(hier gelten bis zum 31.12.2014 Erleichterungen)
 - Kapitalkontenentwicklung,
 - Sonderbilanzen,
 - Ergänzungsbilanzen

Unterteilung der Taxonomie

Unterteilung der Taxonomie

(gegliedertes hierarchisches Datenschema für die Jahresabschluss-Daten, ähnlich einem Kontenrahmen)

Modul 1: GCD

„Stammdaten“

GCD =
Global Common Document



Modul 2: GAAP

„Finanzdaten“
Kerntaxonomie



Was verlangt die Finanzverwaltung?

56 Muss-Felder

- Stammdaten Gesellschaft, z.B. Name, Rechtsform, Steuernummer, etc.
- Eigenschaften zum übermittelten Dokument, z.B. Status (final), verwendetes GAAP, Erstelldatum

Über 500 Muss-Felder

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Ergebnisverwendung
- Steuerliche Modifikation, insbesondere Überleitungsrechnung von der Handels- auf die Steuerbilanz
- Steuerliche Gewinnermittlung
- Kapitalkontenentwicklung bei Personengesellschaften (ab 2014)

Taxonomie – Arten und Branchentaxanomien

- Kerntaxonomie

- Spezialtaxanomien
 - Ersetzen Kerntaxonomie
 - Anwendung: Banken, Versicherungen, Pensionsfonds

- Ergänzungstaxanomien
 - Ergänzen Kerntaxonomie
 - Anwendung: Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Land- und Forstwirtschaft, Verkehrsunternehmen, Kommunale Eigenbetriebe, Wohnungswirtschaft

- Regelmäßige Aktualisierung der Taxonomie durch Finanzverwaltung
 - Bis November des Vorjahres
 - Aktueller Stand: Taxonomie 5.1 (Stand: Juni 2012)

Begriffe der Taxonomie

Eine Taxonomie definiert die verschiedenartigen Elemente, aus denen ein XBRL-Informationspaket bestehen kann und ihre Beziehungen zueinander.

- **Muss-Feld:** Felder in der Taxonomie, die zwingend mit einem Wert ausgefüllt werden müssen. Zu unterscheiden sind:
 - Reines Muss-Feld
 - Muss-Feld, Kontennachweis erwünscht (zusätzliche Übermittlung von Kontensalden zur Erläuterung des Werts möglich)
 - Summen-Muss-Feld (z.B. bei Beteiligungen als Oberposition, Beteiligung an Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft als Unterpositionen; Summe der Unterpositionen muss rechnerisch zwingend mit der Oberposition übereinstimmen, sonst invalider Eintrag)
- **NIL-Wert** (Not-In-List): Technischer Ausdruck für einen Leerwert/kein Nullwert
- **Auffangposition:** Da die Finanzverwaltung nicht in das Buchungsverhalten eingreifen möchte, besteht hier die Möglichkeit, Sachverhalte oder Konten einzutragen, die sich der Taxonomie nicht genau zuordnen lassen (erkennbar durch die Formulierungen im beschreibenden Text: „nicht zuordenbar“)
- **Mapping:** Daten der Buchhaltung werden den Feldern der Taxonomie zugeordnet

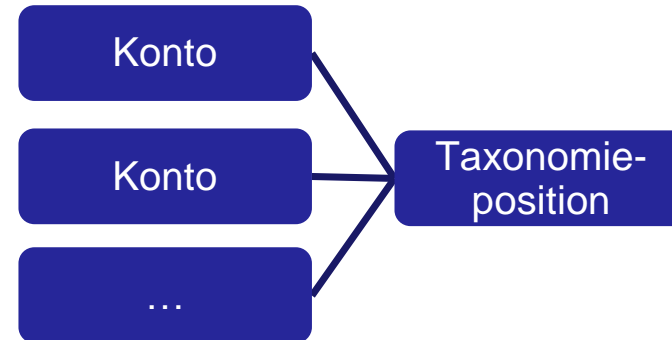
Mapping (1)

Eine Anpassung des Buchungsverhaltens ist **unproblematisch**, wenn inhaltlich gilt:

Konto : Mussfelder =
Ein Konto / Ein Mussfeld
(einfaches Mapping)

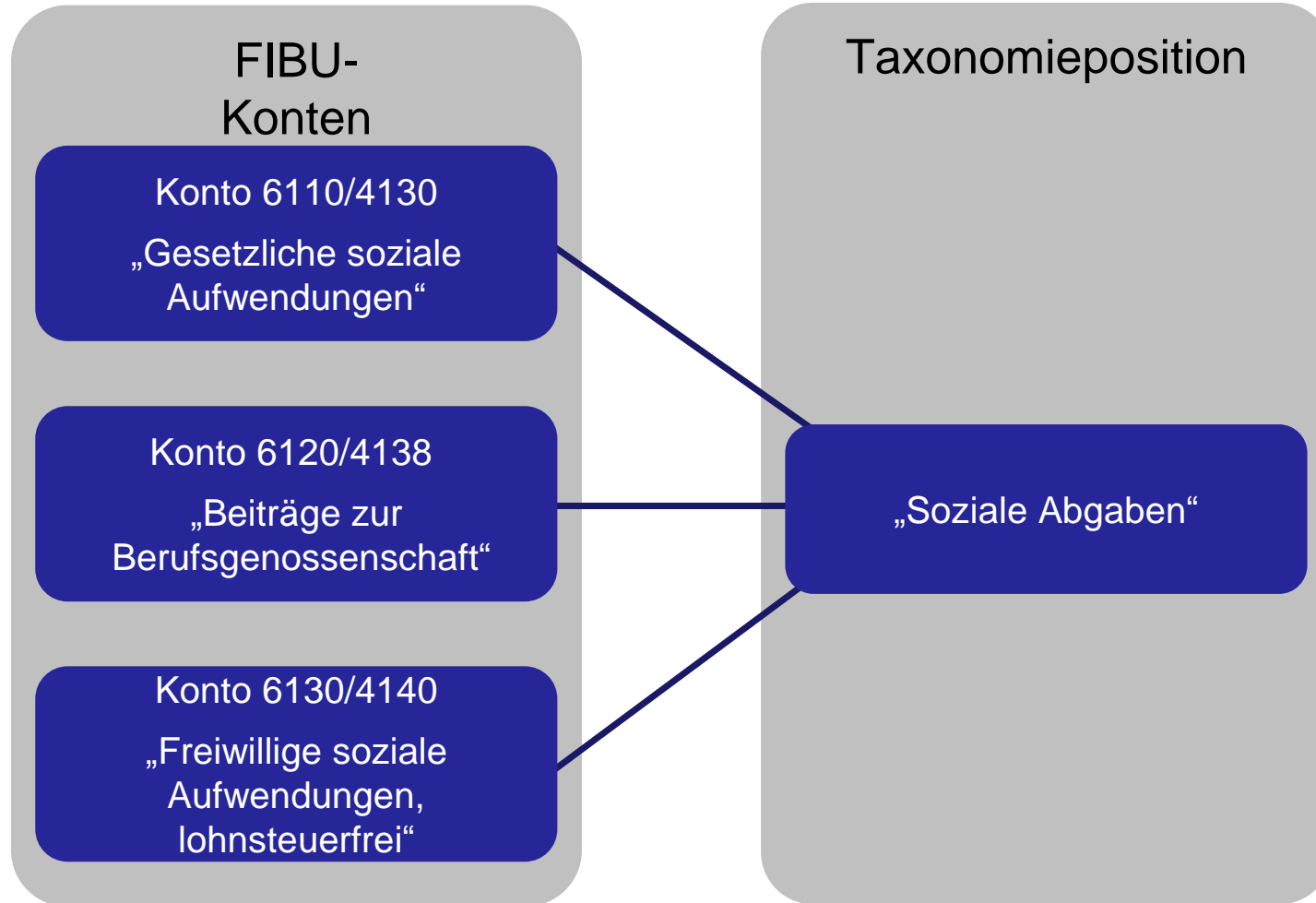


Konto : Mussfelder =
Verschiedene Konten / Ein Mussfeld
(summarisches Mapping)



Mapping

>Beispiel 1

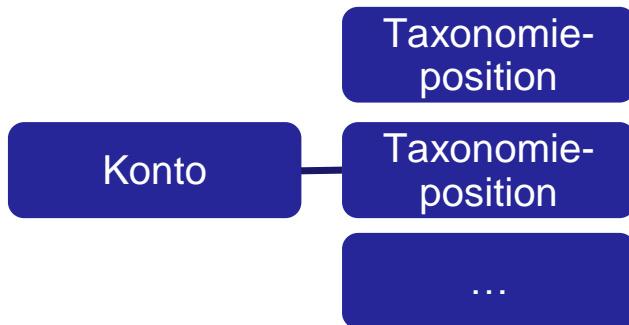


Mapping (2)

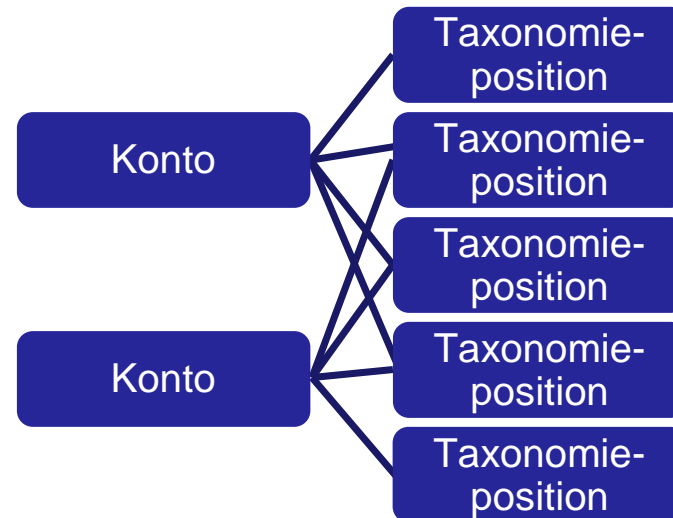
Eine Anpassung des Buchungsverhaltens ist **problematisch**, wenn inhaltlich gilt:

Konto : Mussfelder =
Ein Konto / Verschiedene Mussfelder

(Aufteilung der Konten erforderlich)



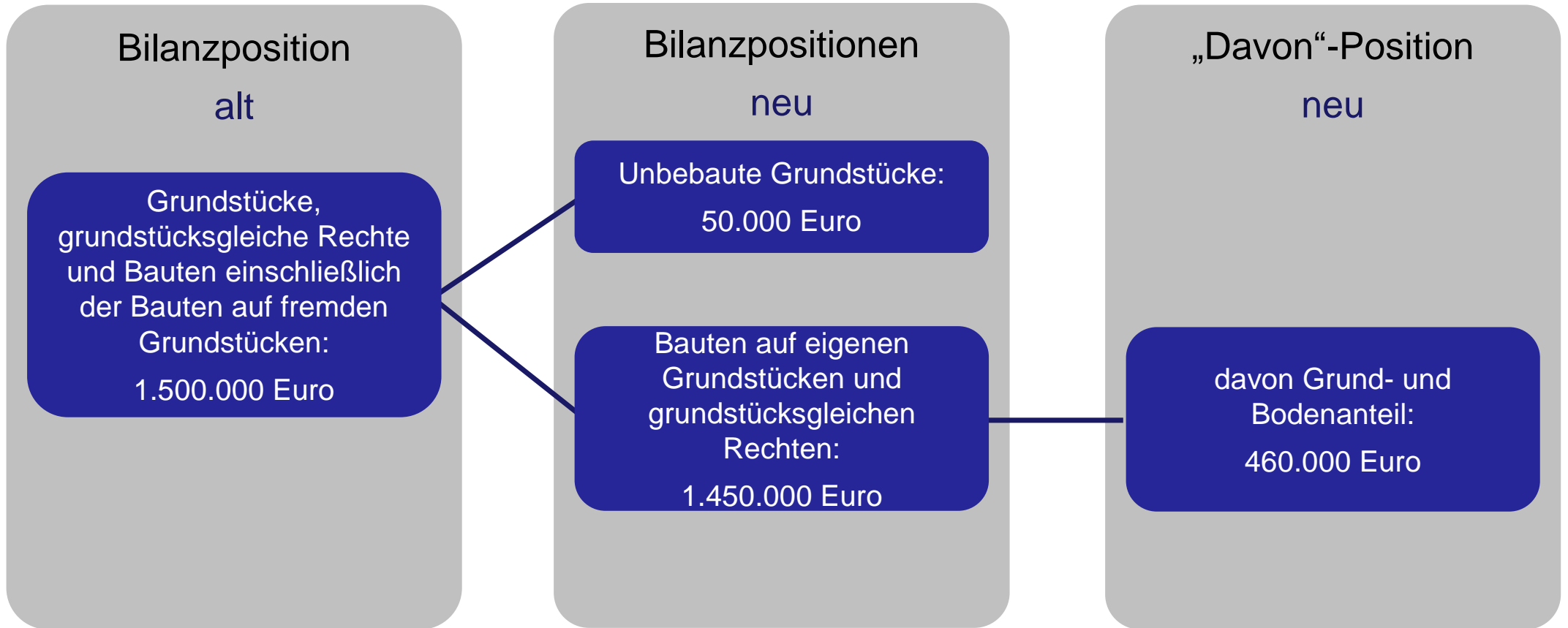
Konto : Mussfelder =
Verschiedene Konten / Verschiedene Mussfelder
(Reorganisation der Konten erforderlich)



Mapping

>Beispiel 2

Sachanlagevermögen – Taxonomiepositionen



WIE IST ZU ÜBERMITTELN

Übermittlungsstandard XBRL

Diese sog. „Tags“ sind durch die Taxonomie vorgegeben und standardisiert.

Übertragungsstandard XBRL

Bei XBRL (e**X**tensible **B**usiness **R**eporting **L**anguage) handelt es sich um eine **Berichtssprache zur Kommunikation von Geschäftsdaten**.

XBRL ist

- **weltweit verbreitet** und wird schon seit Jahren eingesetzt,
- ein **offener Standard** der lizenzfrei genutzt werden kann,
- die **Zukunft der Berichtssprachen**.

Technisch handelt es sich bei XBRL um eine auf XML aufbauende Sprache.

Beispiel:

```
<bilanzsumme>123456789</bilanzsumme>
```

Übermittlungsstandard XBRL

Analogien zwischen EHUG-Offenlegung und E-Bilanz

	EHUG-Offenlegung	E-Bilanz
Rechtliche Grundlage	Handelsrecht: § 325 HGB	Steuerrecht: § 5b EStG
Betroffene	Kapitalgesellschaften; KapCo-Gesellschaften; ...	alle Bilanzierenden, alle Rechtsformen
Umfang	handelsrechtlicher Jahresabschluss	Detaillierte Taxonomie für handels- o. steuerrechtlicher Abschluss
größenabhängige Zugeständnisse	Ja!	Nein!
Adressat der Offenlegung	Öffentlichkeit; interessierte Dritte	Finanzverwaltung
elektronische Offenlegung auf Basis von ...	XBRL (= kostengünstigste Formatalternative) oder pdf...	XBRL
inhaltliche Anforderungen	vgl. §§ 266, 275 HGB	§ 5 EStG, amtlich vorgegebener Datensatz

Zugangsarten / Software

- Zugangsarten
 - authentifiziert mit **elektronischem Zertifikat** für alle Steuerarten

 - authentifiziert mit **komprimierter Steuererklärung** zukünftig nur noch für Einkommensteuer-, Umsatzsteuer- und Gewerbesteuerjahreserklärung

 - **freie Übermittlung** für Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen nur noch bis zum 31.12.2012 möglich

- Software
 - für E-Bilanz keine Software Seitens der Finanzverwaltung

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

www.pape-co.de/service_ebilanz.html

Elektronische Bilanz und Elektronische Steuererklärung

Auf dieser Seite haben wir einige Informationen zum Thema E-Bilanz und E-Steuererklärung für Sie zusammen gestellt. Für weitergehende Fragen stehen wir gern persönlich zur Verfügung.

Ihre Pape & Co.

□ Unser Newsletter zum Thema



E-Bilanz und E-Steuererklärung - Auf den Punkt.

□ Unsere Mandantenpräsentation zum Thema



Mandantenpräsentation

□ Praxisfall: Metzgerei mit einer Einleitung zum Thema E-Bilanz



Praxisfall_Metzgerei.pdf

□ Links auf das Internetangebot der Finanzverwaltung:

- Elektronische Steuererklärung
www.elster.de
- Elektronische Bilanz
www.estuer.de
- Taxonomie der E-Bilanz
Download Zip-Archiv mit Excel-File zur Taxonomie

□ Weitere interessante Dokumente zum Thema

□ Häufig gestellte Fragen zur E-Bilanz von Haufe



Haeufig_gestellte_Fragen_E-Bilanz.pdf

□ DATEV-Leitfaden: Kompaktwissen zur E-Bilanz



DATEV_E_Bilanz.pdf

□ Übersicht des BMF über die technischen Zugänge für die elektronische Übermittlung (Stand 2. Juli 2012)



Zugaenge_2012_07_02.pdf

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Pape & Co. GmbH Steuerberatungsgesellschaft
Pape & Co. GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

office@pape-co.de | www.pape-co.de

81679 München
Oberföhringer Str. 8
Tel.: +49 89 4 89 55-0
Fax: +49 89 4 89 55-123

83278 Traunstein
Leonrodstraße 7
Tel.: +49 861 9 88 75-0
Fax: +49 861 9 88 75-28